

Praxis-Info

SOZIOThERAPIE

Impressum

HERAUSGEBER

Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK)

Klosterstraße 64

10179 Berlin

Tel.: 030.278 785 -0

Fax: 030.278 785-44

info@bptk.de

www.bptk.de

Satz und Layout: PROFORMA GmbH & Co. KG

1. Auflage, überarbeitete Fassung, August 2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Editorial | 4 |
| Einleitung – Was ist neu? | 5 |
| Was ist Soziotherapie? | 5 |
| Ziele und Inhalte | 5 |
| Für welche Patient*innen ist Soziotherapie geeignet? | 6 |
| Erhebliche Einschränkung durch psychische Erkrankung | 6 |
| Diagnosen – Soziotherapie als Regelleistung | 7 |
| Soziotherapie in begründeten Einzelfällen | 7 |
| Fallbeispiel 1 | 8 |
| Leistungsumfang | 9 |
| Wer bietet Soziotherapie an? | 10 |
| Anbieter von Soziotherapie | 10 |
| Anbieter in meiner Region? | 10 |
| Fachliche Qualifikation von Soziotherapeut*innen | 10 |
| Zusammenarbeit von Psychotherapeut*in und Soziotherapeut*in | 11 |
| Kombination von Psychotherapie und Soziotherapie | 12 |
| Fallbeispiel 2 | 12 |
| Wer darf Soziotherapie verordnen? | 13 |
| Psychotherapeut*innen, Fachärzt*innen und Psychiatrische Institutsambulanzen | 13 |
| Verordnungsgenehmigung erforderlich | 13 |
| Überweisung an Vertragspsychotherapeut*in mit Soziotherapiebefugnis. | 13 |
| Abrechnung und Vergütung | 14 |
| Wirtschaftlichkeitsgebot | 14 |
| Fallbeispiel 3 und ausgefüllte Formulare | 15 |

Editorial

Liebe Kolleg*innen,

mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz haben Psychotherapeut*innen wichtige Befugnisse erhalten, die ihre Rolle in der Versorgung psychisch kranker Menschen stärken. Psychotherapeut*innen können nun unter anderem Patient*innen wegen ihrer psychischen Erkrankung in ein Krankenhaus einweisen, aber auch Leistungen der medizinischen Rehabilitation und Soziotherapie verordnen. Damit können Psychotherapeut*innen die Versorgung umfassender als bisher koordinieren.

Mit der Soziotherapie wird Psychotherapeut*innen ein hilfreicher Baustein für die ambulante psychotherapeutische Behandlung von schwer psychisch kranken Menschen an die Hand gegeben. Durch eine soziotherapeutische Unterstützung ist es schwer psychisch kranken Menschen manchmal überhaupt erst möglich, eine niedergelassene Psychotherapeut*in aufzusuchen. Soziotherapeut*innen können Patient*innen außerdem dabei zur Seite stehen, um in der Psychotherapie besprochene Inhalte im Alltag selbstständig umzusetzen. Sie können schließlich auch helfen, Termine regelmäßig wahrzunehmen, andere notwendige Leistungen zu beantragen und zu nutzen. Damit sich Psychotherapie und Soziotherapie gut ergänzen, ist eine enge Zusammenarbeit notwendig.

Bisher sind leider längst nicht überall genügend Soziotherapeut*innen zu finden. Damit die geplante Verbesserung für die Patient*innen in der Praxis auch umgesetzt werden kann, müssen zum einen mehr Soziotherapeut*innen qualifiziert werden. Zum anderen sollten die Krankenkassen künftig Rahmenverträge abschließen, die die Erbringung von Soziotherapie attraktiver machen.

Mit dieser BptK-Broschüre aus der Reihe Praxis-Info wollen wir Sie über die Ziele und Inhalte von Soziotherapie informieren. Anhand von Praxisbeispielen wird zudem erläutert, wie Psychotherapie und Soziotherapie sich ergänzen und aufeinander aufbauen können. Außerdem erläutert die Broschüre, was bei der Verordnung von Soziotherapie zu beachten ist und wie diese genau erfolgt.

Ich hoffe, diese Praxis-Info leistet damit auch einen Beitrag, dass Soziotherapie häufiger als bisher eingesetzt und so die ambulante Versorgung von Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen verbessert wird.

Ihr



Dietrich Munz

Einleitung – Was ist neu?

Seit dem 7. Juni 2017 ist die neue Soziotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in Kraft. Sie regelt die Details, wann Soziotherapie als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden kann. Damit wird die mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz im Juli 2015 erteilte Befugnis für Vertragspsychotherapeut*innen¹, Soziotherapie für Erwachsene zu verordnen, in die Praxis umgesetzt.

Soziotherapie wurde im Jahr 2000 als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt (§ 37a SGB V). Sie soll das ambulante Leistungsspektrum für schwer psychisch kranke Menschen ergänzen mit dem Ziel, Krankenhausbehandlung zu vermeiden oder zu verkürzen und eine selbstständige Lebensführung und Krankheitsbewältigung zu fördern.

Was ist Soziotherapie?

Ziele und Inhalte

Eine wesentliche Aufgabe von Soziotherapie ist es, schwer psychisch kranke Patient*innen, die nicht oder nur sehr eingeschränkt in der Lage sind, ihren Alltag zu organisieren, bei der selbstständigen Inanspruchnahme notwendiger ambulanter Leistungen, wie zum Beispiel Psychotherapie oder psychiatrischer Behandlungsleistungen, zu unterstützen. Hierdurch sollen stationäre Krankenhausaufenthalte vermieden oder verkürzt werden.

Mithilfe der Soziotherapie sollen Patient*innen verordnete Leistungen, wie zum Beispiel Ergotherapie oder Leistungen zur Rehabilitation, annehmen und diese verlässlich nutzen. Deshalb unterstützt die Soziotherapeut*in die Patient*in, vereinbart zum Beispiel Termine bei der Psychotherapeut*in, Ärzt*in oder Ergotherapeut*in und begleitet die Patient*in – wenn notwendig – zu Beginn dorthin. Sie leitet die Patient*in aber auch zur Selbsthilfe an. Ziel ist es, dass die Patient*in ihre Termine langfristig selbstständig wahrnimmt und möglichst ohne eine soziotherapeutische Betreuung auskommt.

Bei Bedarf nimmt die Soziotherapeut*in auch Kontakt mit der Kranken- oder Pflegekasse auf und hilft, Anträge für Leistungen zu stellen. Sie unterstützt die Patient*in auch, wenn diese zum Beispiel den Integrationsfachdienst oder Angebote des Sozialpsychiatrischen Dienstes benötigt.

In der Soziotherapie können die häusliche, soziale und berufliche Situation der Patient*in analysiert und Faktoren identifiziert werden, die eine selbstständige Lebensführung beeinträchtigen. Soziotherapeut*innen verbessern mithilfe strukturierter Trainings die Motivation und Belastbarkeit der Patient*in und unterstützen bei der Tagesstrukturierung und Alltagsbewältigung. In der Soziotherapie werden hierfür zum Beispiel konkrete Pläne für die Tages- und Wochenstrukturierung oder den Aktivitätsaufbau erarbeitet und ihre Umsetzung angeleitet sowie überprüft.

Weitere Inhalte von Soziotherapie können die Förderung der Krankheitswahrnehmung und Hilfen zur Krisenbewältigung sein. Ziel ist es, dass die Patient*in Frühwarnzeichen für eine Verschlechterung ihrer Erkrankung erkennt und lernt, wie sie gemeinsam mit der Soziotherapeut*in und der behandelnden Psychotherapeut*in einer Verschlimmerung entgegensteuern kann. Hierzu kann zum Beispiel ein konkreter Krisenplan mit relevanten Frühwarnzeichen für eine Verschlechterung der Erkrankung sowie den dann zu ergreifenden Maßnahmen erstellt werden. In akuten Krisensituationen kann die Soziotherapeut*in die Patient*in in Absprache mit der behandelnden Psychotherapeut*in auch zu Hause bei der konkreten Bewältigung unterstützen.

¹ Im Weiteren wird nur noch von Psychotherapeut*innen gesprochen. Gemeint sind in dieser Praxis-Info damit immer „Vertragspsychotherapeut*innen“, für die die Regelungen der neuen Soziotherapie-Richtlinie gelten.

Für welche Patient*innen ist Soziotherapie geeignet?

Erhebliche Einschränkung durch psychische Erkrankung

Soziotherapie richtet sich an Patient*innen ab 18 Jahren mit schweren oder chronischen psychischen Erkrankungen, die erheblich in ihren Fähigkeiten beeinträchtigt sind, ihren Alltag und ihr Leben zu gestalten sowie notwendige ambulante Leistungen selbstständig in Anspruch zu nehmen. Die Patient*in muss allerdings noch ein Mindestmaß an Belastbarkeit, Motivation und Funktionsfähigkeit mitbringen und einfache Absprachen einhalten können (§ 2 Soziotherapie-Richtlinie).

Die Beeinträchtigung muss sich in mindestens einem der folgenden Bereiche zeigen:

- Antrieb, Ausdauer und Belastbarkeit der Patient*in sind eingeschränkt. Sie ist aufgrund von Einschränkungen des planerischen Denkens und Handelns sowie einem eingeschränkten Realitätsbezug unfähig, ihr Tun zu strukturieren. Aus diesem Grund werden zum Beispiel notwendige medizinische und therapeutische

Leistungen nur unzuverlässig wahrgenommen oder ist die Fähigkeit zur selbstständigen Haushaltsführung eingeschränkt.

- Die Kontakt- und Kritikfähigkeit der Patient*in sind eingeschränkt. Ihr fehlen Möglichkeiten zur Konfliktlösung, in der Vergangenheit wurden zum Beispiel wiederholt Ausbildungen aufgrund von Konflikten an der Ausbildungsstelle abgebrochen.
- Die kognitiven Fähigkeiten wie Konzentration und Merkfähigkeit sowie die Lernleistungen und das problemlösende Denken der Patient*in sind gestört.
- Krankheitsbedingt hat die Patient*in keinen Zugang zur eigenen Krankheitssymptomatik und zum Erkennen von Konfliktsituationen und Krisen.

Die verordnende Psychotherapeut*in muss die Schwere der Beeinträchtigung feststellen und in der Verordnung dokumentieren. Zur Bestimmung des Ausmaßes der Beeinträchtigung soll die GAF-Skala (Global Assessment of Functioning Scale, siehe Kasten) verwendet werden.

GAF-Skala

Die GAF-Skala dient der Einschätzung des psychosozialen Funktionsniveaus einer Patient*in. Das Funktionsniveau wird dazu in 10er-Schritte eingeteilt, wobei innerhalb eines Funktionsniveaus eine weitere Abstufung erfolgen kann. Die Höhe des Funktionsniveaus wird in Prozent eingeschätzt, wobei 100 Prozent eine optimale Funktionsfähigkeit in allen Lebensbereichen bedeuten würde.

| Wertebereich | Beschreibung |
|--------------|---|
| 100–91 | Hervorragende Funktionsfähigkeit in allen Lebensbereichen |
| 90–81 | Gute Leistungsfähigkeit in allen Bereichen |
| 80–71 | Höchstens leichte Beeinträchtigung |
| 70–61 | Einige leichte Schwierigkeiten |
| 60–51 | Mäßig ausgeprägte Schwierigkeiten |
| 50–41 | Ernsthafte Beeinträchtigung |
| 40–31 | Starke Beeinträchtigung in mehreren Bereichen |
| 30–21 | Leistungsunfähigkeit in fast allen Bereichen |
| 20–11 | Selbst- und Fremdgefährdung |
| 10–01 | Ständige Gefahr |

Diagnosen – Soziotherapie als Regelleistung

Bei folgenden psychischen Erkrankungen kann grundsätzlich Soziotherapie verordnet werden:

- schizophrene Erkrankungen,
- affektive Erkrankungen mit psychotischen Symptomen.

Zudem muss eine ernsthafte Beeinträchtigung vorliegen. Der Orientierungswert auf der GAF-Skala liegt bei 40 (bis höchstens 50).

Diagnosen

Schizophrene Erkrankungen

| | |
|------------|------------------------------|
| F20.0–20.6 | Schizophrenie |
| F21 | Schizotype Störung |
| F22 | Anhaltende wahnhafte Störung |
| F24 | Induzierte wahnhafte Störung |
| F25 | Schizoaffective Störung |

Schwere affektive Störungen mit psychotischen Symptomen

| | |
|-------|--|
| F31.5 | Gegenwärtig schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen im Rahmen einer bipolaren Störung |
| F32.3 | Schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen |
| F32.3 | Gegenwärtig schwere depressive Episode mit psychotischen Symptomen im Rahmen einer rezidivierenden depressiven Störung |

Soziotherapie in begründeten Einzelfällen

Bei allen anderen psychischen Erkrankungen (Diagnosen aus dem Bereich F00 bis F99 der ICD-10) kann Soziotherapie unter den folgenden Voraussetzungen verordnet werden:

- Es liegt eine starke Beeinträchtigung vor.
Der GAF-Wert muss ≤ 40 sein.
- Zusätzlich muss mindestens eines der folgenden weiteren Kriterien erfüllt sein:
 - Es liegen relevante Komorbiditäten, wie zum Beispiel Persönlichkeitsstörungen, Suchterkrankungen oder somatische Erkrankungen, die zum Beispiel zu Mobilitätseinschränkungen führen, vor.
 - Die Fähigkeit zur Planung, Strukturierung und Umsetzung von Alltagsaufgaben ist stark eingeschränkt.
 - Die Fähigkeit zur selbstständigen Koordination und Inanspruchnahme ärztlicher / psychotherapeutischer oder ärztlich / psychotherapeutisch verordneter Leistungen ist stark eingeschränkt.
 - Die Wegefähigkeit ist stark eingeschränkt.

Fallbeispiel 1

Der Patient ist 42 Jahre alt und leidet seit 6 Jahren an einer rezidivierenden schweren depressiven Störung mit psychotischen Symptomen und latenter Suizidalität (F 33.3). Er ist geschieden und bezieht eine befristete Erwerbsminderungsrente. Der 8-jährige Sohn lebt bei der Mutter. Aufgrund seiner Erkrankung wurde er schon 17-mal stationär behandelt. Beim letzten stationären Krisenaufenthalt vermittelt das Entlassmanagement den Patienten an eine niedergelassene Psychotherapeutin zur Weiterbehandlung.

Der Patient ist stark antriebsgemindert und verlässt nur selten das Haus. Die meiste Zeit des Tages verbringt er zu Hause und hört Radio oder sieht fern. Er ist sehr misstrauisch und leidet unter paranoiden Ideen. Er berichtet, dass seine Nachbarn ihn beobachten und den ungepflegten Zustand seiner Wohnung und des Gartens kritisieren. Er meidet es deshalb, ihnen zu begegnen.

Ziele der Soziotherapie

Es erfolgt eine Verordnung von Soziotherapie, um den Antrieb und die Motivation zu verbessern. Der Patient soll bei der Einhaltung seiner psychotherapeutischen Termine sowie der Wiederaufnahme einer psychiatrischen Mitbehandlung unterstützt werden, um so weitere Krankenhausaufenthalte zu vermeiden. Zudem muss die berufliche Situation des Patienten geklärt werden, da die Erwerbsminderungsrente in einem halben Jahr endet.

Soziotherapeutische Maßnahmen

Die Soziotherapeutin sucht den Patienten wöchentlich zu Hause auf und unterstützt ihn bei der Einhaltung der Psychotherapietermine. Zudem wird in einem gemeinsamen Gespräch von Psychotherapeutin, Soziotherapeutin und Patient vereinbart, wieder Kontakt mit seiner Psychiaterin zur medikamentösen Mitbehandlung aufzunehmen. Die Soziotherapeutin begleitet den Patienten zu seinem ersten Termin und bespricht dort gemeinsam mit ihm und der Ärztin die weitere medikamentöse Behandlung. In Zusammenarbeit zwischen Ärztin, Psychotherapeutin und Patient wird ein individueller Medikamentenplan erstellt, dessen Einhaltung von der Soziotherapeutin begleitet wird.

Die Soziotherapeutin plant mit dem Patienten tages- und wochenstrukturierende Aktivitäten, zum Beispiel Sport und die Belegung eines Kurses an der Volkshochschule. Nachdem der Tagesablauf besser organisiert ist, werden – abgestimmt mit der Psychotherapeutin – regelmäßige Besuche und Unternehmungen mit dem 8-jährigen Sohn geplant, zu dem der Kontakt aufgrund der Erkrankung sehr selten und unregelmäßig war. Außerdem wird im gemeinsamen Familiengespräch geklärt, inwieweit der Sohn durch die Erkrankung des Vaters psychisch belastet ist und selbst psychosoziale Unterstützung oder eine Psychotherapie benötigt. Zudem wird der Patient über Angebote des gemeindepsychiatrischen Netzwerkes informiert und motiviert, diese auszuprobieren. Die Soziotherapeutin hilft dem Patienten schließlich dabei, Kontakt mit dem Integrationsfachdienst aufzunehmen, um Möglichkeiten der beruflichen Reintegration auszuloten.

Leistungsumfang

Insgesamt können pro Patient*in maximal 120 Stunden Soziotherapie innerhalb von 3 Jahren verordnet werden. Eine Einheit Soziotherapie umfasst 60 Minuten. Nach Ablauf von 3 Jahren kann – auch bei gleicher Krankheitsursache – erneut Soziotherapie verordnet werden.

Die Verordnung erfolgt in Schritten von 30 Therapieeinheiten. Es dürfen jeweils nur so viele Therapieeinheiten verordnet werden, wie für das Erreichen des Therapieziels erforderlich sind.

Zur Abklärung der Therapiefähigkeit und zur Erstellung des soziotherapeutischen Betreuungsplans können zunächst bis zu 5 Probestunden verordnet werden. Diese Stunden werden auf das Gesamtkontingent angerechnet. Die Verordnung von Probestunden ist höchstens zweimal in einem Jahr möglich.

Soziotherapie wird in der Regel als Einzelbehandlung erbracht, kann aber in besonderen Fällen auch als Gruppentherapie stattfinden.

Was die Patient*in wissen muss

Zuzahlung

Bei einer Soziotherapie müssen Patient*innen zuzahlen, sofern sie nicht grundsätzlich davon befreit sind. Eine Patient*in muss pro Kalendertag, an dem Soziotherapie stattfindet, einen Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der tatsächlichen Behandlungskosten zahlen, mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 10 Euro.

Genehmigung durch die Krankenkasse

Die Patient*in muss sich eine Soziotherapie vorab durch ihre Krankenkasse genehmigen lassen (Ausnahme: 5 Probestunden). Hierfür muss sie die Verordnung der Psychotherapeut*in und den soziotherapeutischen Betreuungsplan bei der Krankenkasse einreichen. Gegebenenfalls braucht die Patient*in hierbei Unterstützung. Die Krankenkasse prüft den Antrag und kann den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung hinzuziehen. Die Krankenkasse informiert die Psychotherapeut*in und die Patient*in umgehend über die Entscheidung und übernimmt bis zur Entscheidung die Kosten für die Soziotherapie. Die Verordnung muss der Kasse hierfür spätestens am dritten Arbeitstag nach der Ausstellung vorliegen.

Soziotherapie und psychiatrische häusliche Krankenpflege

Die Leistungen der Soziotherapie und der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege überschneiden sich. Zu den inhaltlich gleichen Leistungen von Soziotherapie und psychiatrischer häuslicher Krankenpflege gehören insbesondere Leistungen zur Unterstützung der Alltags- und Krankheitsbewältigung sowie zur Verbesserung der Krankheitswahrnehmung. Soziotherapie und psychiatrische häusliche Krankenpflege können deshalb nur dann zeitgleich verordnet werden, wenn sich beide Leistungen inhaltlich unterscheiden und in ihrer Zielsetzung ergänzen. Sowohl im soziotherapeutischen Betreuungsplan als auch im Behandlungsplan der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege ist dies entsprechend darzulegen und zu begründen.

Psychiatrische häusliche Krankenpflege kann nur durch Fachärzt*innen für Nervenheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, Psychotherapeutische Medizin oder Ärzt*innen mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie verordnet werden. Eine Verordnung durch die Hausärzt*in kann erfolgen, wenn im Vorfeld durch eine berechnigte Fachärzt*in eine entsprechende Diagnose gestellt wurde.

Wer bietet Soziotherapie an?

Anbieter von Soziotherapie

Soziotherapie wird in der Regel von privaten oder gemeinnützigen psychosozialen oder gemeindepsychiatrischen Trägern angeboten, die auch andere Hilfen für schwer psychisch kranke Menschen, wie zum Beispiel „betreutes Wohnen“, „Werkstätten“ oder „ambulante psychiatrische Krankenpflege“, anbieten. In manchen Regionen wird Soziotherapie auch von den Sozialpsychiatrischen Diensten angeboten. Zudem gibt es niedergelassene Soziotherapeut*innen, die in einer eigenen Praxis arbeiten.

Voraussetzung für die Erbringung von Soziotherapie ist, dass eine Einrichtung oder Einzelperson einen Vertrag über die Versorgung mit Soziotherapie (§ 132b SGB V) mit den Krankenkassen abgeschlossen hat. Der Abschluss solcher Verträge ist in den einzelnen Bundesländern seit der Einführung der Soziotherapie sehr unterschiedlich gelungen, in einzelnen Ländern gar nicht. Eine flächendeckende Versorgung mit Soziotherapie oder Soziotherapeut*innen hat sich deshalb noch nicht etabliert.

Angebot an Soziotherapie noch unzureichend

In vielen Regionen in Deutschland sind bislang nur wenige Soziotherapeut*innen zugelassen. Damit sich die Versorgung von schwer psychisch kranken Menschen wirklich verbessern kann, müssen ausreichend Soziotherapeut*innen qualifiziert und zugelassen werden. Sie müssen dabei auch ein angemessenes Einkommen erzielen können.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung hat der Gesetzgeber 2016 die Krankenkassen bereits in die Pflicht genommen. Künftig soll bei Rahmenempfehlungen zwischen Krankenkassen und Heilmittel-erbringern (zum Beispiel Soziotherapeut*innen) darauf geachtet werden, dass deren Leistungen angemessen vergütet werden. Bei ihrer Vergütung muss zum Beispiel die Entwicklung von Tariflöhnen und Arbeitsentgelten berücksichtigt werden. Ziel ist es, die flächendeckende Versorgung mit Heilmitteln zu gewährleisten. Nur wenn die Krankenkassen diesen Auftrag wirklich annehmen, ist mittelfristig mit einem ausreichenden Angebot an Soziotherapie zu rechnen.

Anbieter in meiner Region?

Informationen über soziotherapeutische Leistungserbringer in einem Bundesland oder einer Region können erfragt werden bei:

- den Krankenkassen,
- den Dachverbänden von Leistungserbringer*innen, wie zum Beispiel dem Dachverband Gemeindepsychiatrie oder den Paritätischen Wohlfahrtsverbänden,
- den Gesundheitsämtern und Sozialpsychiatrischen Diensten,
- den Landespsychotherapeutenkammern
- dem Bundesverband der Soziotherapeuten.

Fachliche Qualifikation von Soziotherapeut*innen

Als Soziotherapeut*in werden von den Krankenkassen in der Regel Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen oder Fachkrankenpfleger*innen für Psychiatrie zugelassen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen und nachweisen können. Hierzu zählt zum Beispiel eine ausreichende Berufserfahrung in der stationären oder ambulanten psychiatrischen Versorgung.

Kombination von Psychotherapie und Soziotherapie

Neben der Unterstützung der Inanspruchnahme von Behandlungs- und Hilfeleistungen kann Soziotherapie dazu beitragen, dass psychotherapeutische Interventionen im Alltag und im häuslichen Umfeld der Patient*innen besser umgesetzt werden. Dafür sollten Psychotherapeut*in und Soziotherapeut*in eng zusammenarbeiten.

Während der Schwerpunkt der Psychotherapie auf der Behandlung der psychischen Erkrankung an sich liegt, geht es in der Soziotherapie vor allem darum, mittels praktischer Anleitung und Training die Beeinträchtigung

gen durch die Erkrankung im Alltag zu verringern. Die Soziotherapeut*in kann konkrete Verhaltensänderungen mit der Patient*in einüben und mitbekommen, was deren Umsetzung im Alltag behindert. Sie kann mit der Patient*in besprechen, wie sie ihren Tag strukturiert, regelmäßige Aktivitäten plant oder sich verlorene soziale Kompetenzen wieder aneignet. Dabei kann sie die Patient*in regelmäßig motivieren und stärken. Zudem kann die Soziotherapeut*in helfen, Fragen zur beruflichen Situation und Integration sowie der sozialen Sicherung zu klären.

Fallbeispiel 2

23-jährige Patientin mit Borderline-Persönlichkeitsstörung (F60.3), mittelgradiger depressiver Episode (F32.1) sowie multiplem Substanzmissbrauch (F19.1). Die Patientin wird nach einem stationären Krisenaufenthalt von der Klinik an die Psychotherapeutin zur ambulanten Therapie überwiesen. Sie hält die Psychotherapietermine nur unregelmäßig ein und nimmt auch vereinbarte Termine bei der Psychiaterin zur Mitbehandlung nicht wahr. Die Patientin hat die Schule in der 11. Klasse abgebrochen und bisher keine Ausbildung begonnen. Sie jobbt, verliert die Aushilfsstellen aber aufgrund ihrer Unzuverlässigkeit

und ihrem geringen Durchhaltevermögen regelmäßig wieder. Die Patientin lebt noch bei ihren Eltern. Diese sind beruflich stark eingespannt und können ihre Tochter nur gelegentlich zur Ärztin begleiten. Manchmal taucht die Patientin ein ganzes Wochenende nicht zu Hause auf, da sie lange ausgeht und Alkohol und Drogen konsumiert. Es erfolgt eine Verordnung von Soziotherapie mit dem Ziel, die ärztliche Mitbehandlung zu koordinieren, die Patientin beim Erlernen einer regelmäßigen Tages- und Wochenstruktur zu unterstützen sowie die schulische und berufliche Situation zu klären.

Wer darf Soziotherapie verordnen?

Psychotherapeut*innen, Fachärzt*innen und Psychiatrische Institutsambulanzen

Soziotherapie darf verordnet werden von:

- Psychologischen Psychotherapeut*innen,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (in therapeutisch begründeten Fällen in der Übergangsphase ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres),
- Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie,
- Fachärzt*innen für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,

Verordnungsgenehmigung erforderlich

Psychotherapeut*innen brauchen für die Verordnung von Soziotherapie eine Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung. Hierfür müssen sie einen „Antrag auf Abrechnungsgenehmigung für Soziotherapie“ bei ihrer Kassenärztlichen Vereinigung stellen. Unter anderem ist im Antrag anzugeben, mit wem die Psychotherapeut*in kooperieren will, zum Beispiel welchem gemeindepsychiatrischen Verbund. Existiert in einer Region noch kein gemeindepsychiatrischer Verbund, sind im Antrag insbesondere gemeindepsychiatrische Träger und Hilfeanbieter*innen zu benennen.

Überweisung an Vertragspsychotherapeut*in mit Soziotherapiebefugnis

Vertragspsychotherapeut*innen ohne Verordnungsbefugnis können Patient*innen, bei denen sie Soziotherapie für erforderlich halten, an befugte Kolleg*innen überweisen. So kann zum Beispiel eine Hausärzt*in eine Patient*in mit einer Schizophrenie zu einer Psychotherapeut*in überweisen, damit diese für die Patient*in eine Verordnung für Soziotherapie ausstellt.

Falls die Patient*in nicht ausreichend motiviert ist, zum Zwecke der Verordnung eine entsprechende Fachärzt*in aufzusuchen, darf die Ärzt*in eine Soziotherapeut*in hinzuziehen, die die Patient*in motivieren soll, überhaupt eine Fachärzt*in aufzusuchen. Hierfür stehen der Soziotherapeut*in bis zu 5 Einheiten (à 60 Minuten) zur Verfügung, die bei anschließender Verordnung von Soziotherapie auf das Gesamtkontingent angerechnet werden.

- Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie (in therapeutisch begründeten Fällen in der Übergangsphase ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres),
- Fachärzt*innen für Neurologie,
- Fachärzt*innen für Nervenheilkunde,
- Fachärzt*innen mit Zusatzweiterbildung Psychotherapie sowie
- Psychiatrischen Institutsambulanzen oder dort tätigen Psychotherapeut*innen und Fachärzt*innen.

Informationen über diese Anbieter*innen in einer Region erhält man bei den Sozialpsychiatrischen Diensten oder auch über den Hilfeatlas des Dachverbands Gemeindepsychiatrie (<http://dvgp.mapcms.de>).

Erst wenn die Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung vorliegt, darf Soziotherapie verordnet und zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden.

Verordnung bei Überweisung zur Indikationsstellung für Soziotherapie gemäß § 37a SGB V im Umfang von maximal 5 Therapieeinheiten 28

Krankenkasse bzw. Kostenträger
Name, Vorname des Versicherten
geb. am
Kassennummer
Versicherten-Nr.
Status
Berufskategorie Nr.
A-Nr.
Datum

Diagnose (ICD-10-Code)
Erkrankung besteht seit (falls bekannt)

Krankenhausbehandlung wird vermieden wird verkürzt ist nicht ausführbar

Erklärung des Arztes
Mit dem Ziel, die Überweisung des Versicherten an einen verordnungsberechtigten Facharzt/Psychotherapeuten sicherzustellen, zeige ich folgenden soziotherapeutischen Leistungsbringer hinzu:
Name des soziotherapeutischen Leistungsbringers
Straße
PLZ
Ort
Für das Ausstellen dieses Vordrucks ist die Nr. 00900 EBM berechnungsfähig.
Datum

Soziotherapeutischer Leistungsbringer
Ich erkläre, dass ich einen Vertrag gem. § 132b SGB V geschlossen habe oder eine vergleichbare Abrechnungsgenehmigung der zuständigen Krankenkasse vorliegt.
IK des Leistungsbringers

Abrechnung des soziotherapeutischen Leistungsbringers
Folgende Leistungen wurden erbracht
Datum
Einheiten

Bemerkungen zur Abrechnung
Ich versichere, dass ich die aufgeführten Leistungen persönlich erbracht habe und bitte um Überweisung des vertraglich vereinbarten Betrages auf folgendes Konto.
Kontoinhaber
IBAN
BIC
Geldinstitut

Diese Anfertigung ist vom soziotherapeutischen Leistungsbringer an die Krankenkasse weiterzubringen.
Ausfertigung für die Krankenkasse
Datum
Stempel und Unterschrift des soziotherapeutischen Leistungsbringers
Muster (16.10.2015)

Soziotherapie nach einer Krankenhausbehandlung

Soziotherapie kann auch durch ein Krankenhaus beziehungsweise die Krankenhauspsychotherapeut*in oder die Krankenhausärzt*in verordnet werden. Dafür muss Soziotherapie unmittelbar nach der Entlassung erforderlich sein, um eine zeitnahe Weiterbehandlung sicherzustellen. Sie kann dann für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen nach der Entlassung verordnet werden. Dabei kann die Soziotherapie schon während des Krankenhausaufenthaltes beginnen.

Die Verordnung richtet sich nach den gleichen Regelungen wie die Verordnung in der vertragsärztlichen Versorgung. Das vom Krankenhaus verordnete Kontingent an Soziotherapie wird auf das Gesamtkontingent von Soziotherapie, das in einem bestimmten Zeitraum verordnet werden kann, angerechnet. Über die insgesamt schon in Anspruch genommenen Behandlungseinheiten gibt die Krankenkasse Auskunft, die alle Verordnungen zusammenführt.

Abrechnung und Vergütung

Die Verordnung von Soziotherapie wird seit April 2016 extrabudgetär und zu einem festen Preis vergütet (GOP 30800, 30810 und 30811).

Diese Regelung gilt zunächst für 2 Jahre.

GOP Soziotherapie

Erstverordnung GOP 30810

Für die Verordnung der 5 Probestunden beziehungsweise die Erstverordnung von bis zu 30 Einheiten Soziotherapie wird die GOP 30810 abgerechnet. Sie ist mit 168 Punkten (17,69 Euro) bewertet.

Folgeverordnung GOP 30811

Für alle weiteren Verordnungen von Soziotherapie von bis zu 30 Einheiten ist die GOP 30811 berechnungsfähig, die ebenfalls mit 168 Punkten (17,69 Euro) bewertet ist.

Hinzuziehung soziotherapeutischer Leistungserbringer*innen GOP 30800

Für die Beachtung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Verordnung von Soziotherapie und die Motivierung der Patient*in zur Inanspruchnahme von Soziotherapie kann zudem die GOP 30800 abgerechnet werden, die mit 7,06 Euro (67 Punkte) bewertet ist.

Wirtschaftlichkeitsgebot

Die verordnende Psychotherapeut*in hat grundsätzlich das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V zu beachten, das heißt, die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Im Einzelfall, wenn die Kasse begründete Zweifel an der Wirtschaftlichkeit der verordnenden Psychotherapeut*in hat, kann deshalb von der Krankenkasse ein Prüfantrag gestellt werden.

Fallbeispiel 3 und ausgefüllte Formulare

Die 28-jährige Patientin hat den Aufenthalt in einer therapeutischen Wohneinrichtung für Menschen mit Essstörungen abgebrochen und ist 500 km entfernt in die Nähe ihres Heimatortes zurückgezogen. Zur Weiterbehandlung ihrer Magersucht (BMI aktuell bei 16,5 kg/m²) begibt sich die Patientin in ambulante Psychotherapie. Sie ist sehr antriebslos und hat massive Schwierigkeiten, weitere notwendige Leistungen wie eine psychiatrische und internistische Mitbehandlung zu koordinieren und in Anspruch zu nehmen. Zudem ist die Patientin in der Planung, Strukturierung und Umsetzung von Alltagsaufgaben wie der häuslichen Selbstversorgung stark eingeschränkt. Die Patientin hat zudem mehrere Ausbildungen nach Konflikten abgebrochen, die weitere berufliche Integration ist ungeklärt.

Diagnosen

- Anorexie mit aktiven Maßnahmen zur Gewichtsabnahme (F 50.01)
- rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode (F 33.1)
- Posttraumatische Belastungsstörung (F 43.1)
- emotional instabile Persönlichkeitsstörung (F 60.3)
- GAF-Wert: 35

Freigabe 07.07.2017

Krankenkasse bzw. Kostenträger

Name, Vorname des Versicherten geb. am

Musterfrau, M 1989

Kostenträgerkennung Versicherten-Nr. Status

Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum

Verordnung Soziotherapie gemäß § 37a SGB V 26

Diagnose (ICD-10-Code)

Schweregrad (i. GAF-SKALA)

Erkrankung besteht seit (falls bekannt)

Art und Ausprägung der Fähigkeitsstörungen
unzureichende Fähigkeit zur Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen
reduzierte Fähigkeit zur Planung und Strukturierung der häuslichen Eigenversorgung; eingeschränkte Konfliktlösefähigkeit

Zusätzlich bei Diagnosen aus dem Bereich F00 bis F99 gemäß § 2 Abs. 5 der Richtlinie und GAF s. 40
Art und Ausprägung der Co-Morbiditäten / Sonstige Einschränkungen
F33.1, F43.1, F60.3

Angaben des Versicherten
Straße
PLZ Ort
Telefonnummer
Wohnform (z.B. alleinstehend in eigener Wohnung, Familie/Eltern, in Einrichtung)

Angaben des nächsten Angehörigen
Name
Straße
PLZ Ort
Telefonnummer

Angaben zum Betreuer
Wurde ein gesetzlicher Betreuer bestellt? Nein Ja
Wenn ja, für welche Angelegenheiten?

Name
Straße
PLZ Ort
Telefonnummer

Voraussichtliche Anzahl der Therapieeinheiten Beantragte Anzahl der Therapieeinheiten
Voraussichtliche Dauer der Therapie Bereits durchgeführte Leistungen

Prognose
unter aufsuchender Soziotherapie Erreichung einer medizinischen Behandlungscompliance und
Verselbstständigung der Patientin

Krankenhausbehandlung wird vermieden wird verkürzt ist nicht ausführbar

Begründung
durch aufsuchende Hilfen

Der soziotherapeutische Betreuungsplan ist beigelegt!

Für das Ausstellen der Erstverordnung ist die Nr. 30810 EBM berechnungsfähig.
Für das Ausstellen der Folgeverordnung ist die Nr. 30811 EBM berechnungsfähig

Diese Ausfertigung bitte zusammen mit dem soziotherapeutischen Betreuungsplan der Krankenkasse vorlegen!

Ausfertigung für die Krankenkasse

Datum

Verbindliches Muster

Vortragearztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 26a (10.2017)

Verordnung von Soziotherapie gemäß § 37a SGB V

Ziele der Soziotherapie

- Verbesserung der Therapietreue in Bezug auf die notwendigen therapeutischen und medizinischen Maßnahmen
- Verbesserung von Antrieb und Motivation durch geeignete tages- und wochenstrukturierende Maßnahmen, insbesondere auch Training des planerischen Denkens im Bereich häusliche Selbstversorgung
- Verbesserung der Affekt- und Impulskontrolle durch angemessene Konfliktlösestrategien, um mittelfristig das Durchhaltevermögen zum Beispiel zur Aufnahme und erfolgreichen Beendigung einer Ausbildung zu verbessern

Soziotherapeutische Maßnahmen

- aufsuchende Soziotherapie einmal wöchentlich 90 Minuten
- Vereinbarung von Terminen bei Psychiaterin und bei Internistin. Zu Beginn Begleitung der Patientin zu den Terminen zur weiteren Behandlungsplanung
- Unterstützung der selbstverantwortlichen Einnahme der verordneten Medikamente
- Steigerung von Antrieb und Motivation durch Planung von tages- und wochenstrukturierenden Maßnahmen, Informationen zu Angeboten des gemeindepsychiatrischen Verbundes und Motivation zur Inanspruchnahme
- Kontaktaufnahme zum Integrationsfachdienst und Klärung möglicher beruflicher Schritte

Freigabe 01.06.2014

Soziotherapeutischer Behandlungsplan 27
gem. § 37a SGB V
(als Anlage zur Verordnung und zur Weiterleitung an die Krankenkasse)

Krankenkasse bzw. Kostenträger

Name, Vorname des Versicherten geb. am

Musterfrau, M.

Kostenträgerkennung Versicherten-Nr. Status

Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum

IK des Leistungserbringers

Therapieziele (Nah- und Fernziele definieren)

Compliance in die notwendige psychotherapeutische und medizinische Mitbehandlung durch Psychoedukation

Verbesserung von Antrieb und Motivation durch tages- und wochenstrukturierende Maßnahmen

Erstellen eines Krisenplans

Verordnete und empfohlene Maßnahmen, deren Inanspruchnahme zu koordinieren ist

1. Psychotherapie
2. psychiatrische und internistische Mitbehandlung
3. berufliche Reha
4. Angebote des gemeindepsychiatrischen Verbundes
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.

Durchführung der soziotherapeutischen Maßnahmen

| Art der Maßnahmen | Frequenz pro Woche / Monat | Zeitraum |
|--------------------------|----------------------------|-----------------------|
| Psychotherapie | 1 x / Woche | 2 Jahre |
| fachärztliche Behandlung | monatlich / bei Bedarf | 2 Jahre |
| Integrationsfachdienst | nach Bedarf | bis Ausbildungsbeginn |
| Soziotherapie | 1x / Woche | 2 Jahre |

Ausstellungsdatum Datum Unterschrift des Therapeuten

Verbindliches Muster

Original bitte zusammen mit der Verordnung der Krankenkasse vorlegen Datum Unterschrift des Patienten

Vertragarztsiegel / Unterschrift des Arztes

Master 27a (10.2014)

Soziotherapeutischer Behandlungsplan gemäß § 37a SGB V

